



Der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Frau
Landrätin Cornelia Weigand
Kreisverwaltung Ahrweiler
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

DER PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-300
Telefax 06131 967-353
praesident@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

13. Mai 2022

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
51.1-Ko Herr Zeutzheim
Bitte immer angeben! zeutzheim.thomas@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
0261 4041-307
0261 4041-77-307

Sonderzahlung zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Frau Landrätin Weigand,

mit der Einführung des § 8a Abs. 1 des Landeshaushaltsgesetzes 2022 vom 08. April 2022 wurde beschlossen, die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz mit einer einmaligen Sonderzahlung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu unterstützen. Ich kann Ihnen daher einen Betrag in Höhe von

1.630.987,50 EUR

(In Worten: Einmillionsechshundertdreißigtausendneunhundredsiebenundachtzig 50/100 EUR)

auszahlen.

Die Mittel werden zum 13.05.2022 durch die Landesoberkasse - Außenstelle Neustadt - auf das Konto des Landkreises IBAN: DE97 5775 1310 0000 8010 76, BIC: MALADE51AHR, bei der Kreissparkasse Ahrweiler überwiesen.

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages habe ich gemäß § 8a Landeshaushaltsgesetz 2020 die vom Statistischen Landesamt ermittelte Bevölkerungszahl, Stand: 31. Dezember 2020, Ihres Landkreises zugrunde gelegt und mit dem vorgesehenen Betrag in Höhe von 12,50 EUR je Einwohner multipliziert.

Bevölkerungszahl: 130.479 x 12,50 EUR 1.630.987,50 EUR

1/2

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310





Ich freue mich, Ihre schwierige und verantwortungsvolle Arbeit mit diesem Beitrag unterstützen zu können.

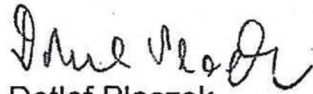
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2 - 20
56073 Koblenz

schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz) einzureichen. Senden Sie den Widerspruch über die virtuelle Poststelle des Landes Rheinland-Pfalz (<https://nutzerkonto.service.rlp.de>).

Mit freundlichen Grüßen


Detlef Placzek

